

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 2014

761. Amt für Landschaft und Natur (Stellenplanänderung)

A. Ausgangslage

Im Rahmen der neuen Agrarpolitik 2014–2017 (AP 2014) wurde das Direktzahlungssystem des Bundes weiterentwickelt und neu strukturiert. Die bisherige Aufteilung in allgemeine und ökologische Direktzahlungen entfällt. Neu wird jede gemeinwirtschaftliche Leistung mit einer eigenen Beitragsart gefördert. Neben sechs weiteren Beitragskategorien wurden mit der AP 2014 die sogenannten Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) eingeführt. Diese werden ausgerichtet zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften (Art. 74 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, Art. 63 f. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 [DZV]). Bisher konnte die Pflege der Kulturlandschaft nur unter den Blickwinkeln Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmерungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert werden. Vorwiegend ästhetisch begründete Landschaftsleistungen konnten nicht unterstützt werden. Mit den LQB sollen neu die gezielte Pflege traditioneller Kulturlandschaften, die Aufwertung landschaftlich wenig attraktiver Kulturlandschaften und landschaftsbezogene Leistungen der Landwirtschaft in Zusammenhang mit neuen gesellschaftlichen Ansprüchen der Bevölkerung an die Kulturlandschaft namentlich in periurbanen Räumen (Erholung, Freizeit) gefördert werden.

Unter dem Titel Landschaftsqualitätsbeiträge stellt der Bund erhebliche Beträge zur Verfügung. Pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von Betrieben mit Bewirtschaftungsvereinbarungen kann der Kanton bis zu Fr. 360 ausrichten (DZV Anhang 7 Ziff. 4.1). Davon übernimmt der Bund 90%, sofern der Kanton die restlichen 10% übernimmt. Die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten soll zeitlich gestaffelt erfolgen. Bis Ende 2017 sind die Mittel des Bundes für LQB plafonierte auf höchstens Fr. 120 je Hektare LN, was für den Kanton Zürich Fr. 8640000 ergibt. Ein Kantonsbeitrag von Fr. 864000 löst somit einen Bundesbeitrag von Fr. 7776000 aus. Bei einem geplanten Beitrag von durchschnittlich Fr. 240 je Hektare LN können theoretisch auf 50% der Nutzfläche LQB ausgerichtet werden. Dies entspricht der erwarteten Beteiligung während der ersten vier Jahre Laufzeit. Ab 2018 wird diese Plafonie-

rung aufgehoben, sodass Landschaftsqualitätsprojekte in allen Regionen möglich sind. Vorbehalten bleibt eine Änderung der Bundesagrarpolitik ab der Legislaturperiode 2018–2021.

B. Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten, Aufgaben des Kantons

LQB sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen grossen Gestaltungsspielraum ein. Eine regionale Trägerschaft erarbeitet für ein definiertes Gebiet unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft ein Projekt. Gestützt auf eine umfassende Landschaftsanalyse werden Landschaftsziele und Massnahmen zu deren Erreichung festgelegt und die Massnahmen nach Landschaftseinheiten priorisiert. Das Dossier wird dem Kanton übermittelt.

Die kantonale Fachstelle konkretisiert in einem Projektbericht die von der Projektträgerschaft vorgeschlagenen Massnahmen, erstellt einen projektspezifischen Verteilschlüssel für die LQB und überprüft, ob die gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben eingehalten werden. Auf der Grundlage eines Massnahmenkonzepts, von vorgeschlagenen Beitragsansätzen und einer Annahme zur Beteiligung ist eine Kostenabschätzung zu erstellen. Ausserdem sind ein Konzept für die Kontrolle der Umsetzung und die Evaluation des Projekts zu erarbeiten und Sanktionen festzulegen. Im Rahmen des Evaluationskonzepts ist darzulegen, wie die Wirkungskontrolle der LQB-Projekte vorgenommen wird. Der Projektbericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit interessierten Landwirtinnen und Landwirten zeitlich befristete (in der Regel achtjährige), verlängerbare Vereinbarungen (gesamtbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarungen) ab und richtet jährlich einen betriebspezifischen LQB aus. Zudem ist der Kanton für die Projektbewertung, die Umsetzungs- und Wirkungskontrolle verantwortlich. Bundesgelder werden nur ausbezahlt, wenn die Projekte korrekt eingereicht, umgesetzt und kontrolliert werden.

2014 wurden zwei Projekte eingereicht (Projekt Zürcher Oberland und Projekt Pfannenstiel). Die Projektperimeter dieser beiden Projekte decken gut ein Drittel der Kantonsfläche ab und betreffen rund 800 Landwirtschaftsbetriebe. Für 2015 wird mit mindestens drei weiteren Projekten gerechnet. Gemäss heutigen Schätzungen kann davon ausgegangen werden, dass frühestens 2016 der Plafond erreicht wird und die zur Verfügung gestellten Mittel von Bund und Kanton vollständig beansprucht werden.

C. Mittelbedarf und Schaffung von Stellen im Stellenplan des Amtes für Landschaft und Natur (ALN)

Der Aufwand für die Umsetzung der neuen DZV des Bundes und die Betreuung der LQB-Projekte ist gross. Diese neuen, wissenschaftlich und administrativ anspruchsvollen Aufgaben können mit dem bisherigen Mitarbeiterstab des ALN nicht bewältigt werden. Neu sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

	Arbeitstage jährlich
Auskünfte erteilen an die Trägerschaften und interessierten Landwirtinnen und Landwirte	80
Koordination der LQ-Projekte mit Vernetzungsprojekten	60
Mitarbeit bei der Erarbeitung des Massnahmenkonzeptes und Planung der Umsetzung und des Evaluationskonzeptes der Projekte	50
Bearbeiten und Verwalten der Bewirtschaftungsvereinbarungen mit beteiligten Landwirtschaftsbetrieben	80
Ausbildung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure und Koordination mit andern Kontrollen gemäss DZV und im Bereich Vernetzung sowie Durchführen risikobasierter Kontrollen	50
Schlussevaluation nach Evaluationskonzept des Projektberichts, Aktualisieren des Projektberichts für weitere Laufzeit (Anpassung der Ziele und des Massnahmenkonzepts)	60
Mitarbeit in kantonalen und nationalen Arbeitsgruppen und Kommissionen	20
Total Arbeitstage	400
Stellenprozente (pro Stelle: 200 Arbeitstage)	200

Die vorgesehenen Stellen sind durch Personen mit Fachhochschulabschluss (Bachelor) in Agronomie, Biologie oder Naturwissenschaften zu besetzen. Das Anforderungsprofil erfordert eine Einreichung in Lohnklasse 18. Die Einreichungen wurden mit der vereinfachten Funktionsanalyse überprüft und stimmen im Quervergleich innerhalb der Baudirektion. Der Stellenplan des ALN ist deshalb auf den 1. September 2014 wie folgt zu ergänzen:

Stellen	Richtposition	Klasse WO
2,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	18

D. Finanzielle Auswirkung

Die neuen 200 Stellenprozente verursachen Personalkosten von insgesamt rund Fr. 290 000 (zwei Stellen: Lohnkosten einschliesslich der Sozialabgaben und Lohnnebenkosten). Zusätzlich sind Raumkosten und Sachkosten von rund Fr. 25 000 (zwei Stellen) einzurechnen. Der Aufwand für die Stellen ist nur teilweise im Budget 2014 und im KEF 2014–2017 eingestellt und muss mittels einer internen Kreditverschiebung innerhalb des ALN bereitgestellt werden.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan des Amts für Landschaft und Natur wird mit Wirkung ab 1. September 2014 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse WV0
2,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	18

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi